



- An die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die interessierten Kreise

Bern, 30.08.2022

Informationsschreiben 2022/2: Kantonale Bestätigung für den Export von Kosmetika nach China

1. Ausgangslage

China hat seine Gesetzgebung über kosmetische Mittel (Cosmetic Supervision and Administration Regulation, CSAR) per 1. Januar 2021 geändert. Die damit verbundenen Verwaltungsmassnahmen und Dokumentationspflichten sind am 1. Mai 2021 in Kraft getreten. Somit kann der Export von allgemeinen Kosmetika nach China stattfinden ohne dass Tierversuche durchgeführt werden müssen. Neu verlangt China jedoch eine Bestätigung von einer Schweizer Behörde, dass der Hersteller der Kosmetika in der Schweiz registriert ist und die Kosmetika nach einer internationalen Norm für die gute Herstellungspraxis (GMP) produziert werden. Im Rahmen eines Pilotversuchs wurde durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Kosmetikhersteller, der kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung und des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eine Bestätigung entwickelt, welche erfahrungsgemäss den Anforderungen der chinesischen Behörden entspricht und die von der kantonalen Vollzugsbehörde unterschrieben werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) legt in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a fest, dass die kantonale Kontrollbehörde auf Anfrage bestätigen kann, dass die spezifischen Anforderungen des Bestimmungslandes eingehalten werden.

Bei der Herstellung kosmetischer Mittel ist die gute Herstellungspraxis zu beachten (Art. 55 Abs. 1 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02).

Art. 75 Bst. b Ziff. 2 LGV verlangt, dass wer Gebrauchsgegenstände herstellt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Selbstkontrolle sicherzustellen hat, dass die gute Herstellungspraxis beachtet wird. Die gute Herstellungspraxis orientiert sich an den branchenüblichen Vorgaben (Art. 77 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 LGV).

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, SR 817.023.31) erfolgt die Herstellung kosmetischer Mittel im Einklang mit der guten Herstellungspraxis. Die Einhaltung der guten Herstellungspraxis wird vermutet, wenn die Herstellung der kosmetischen Mittel gemäss den Normen der guten Herstellungspraxis nach Anhang 7 erfolgt (Art. 12 Abs. 3 VKos).

3. Vorgehen zur Erlangung der Bestätigung

Ein Hersteller, der eine spezifische Bestätigung für den Export von Kosmetika nach China durch die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung wünscht, sollte wie folgt vorgehen:

1. Er meldet sich bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde.
2. Er reicht bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde die Zertifizierung / Rezertifizierung für die gute Herstellungspraxis (GMP) zusammen mit dem geplanten Formular « Manufacturing certificate » ein.

Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde prüft die eingereichte Zertifizierung / Rezertifizierung für die GMP. Die Zertifizierung nach ISO 22716 durch eine dafür akkreditierte Zertifizierungsstelle erfüllt diese Anforderungen vollständig.

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde, ob eine Betriebskontrolle zur Verifizierung der Sachverhalte notwendig ist oder ob auf die Ergebnisse der früheren Kontrollen abgestützt werden kann. Ist eine erneute Kontrolle nötig, so wird dafür eine Gebühr erhoben (Art. 58 Abs. 2 Bst. h Lebensmittelgesetz, SR 817.0).

Auf Grund der eingereichten Unterlagen, den vorliegenden Informationen und den Erkenntnissen aus der Betriebskontrolle entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde, ob sie die spezifische Bestätigung für den Export von Kosmetika nach China ausstellen kann. Für die Ausstellung des Zertifikats verwendet sie die Vorlage « Manufacturing certificate » auf der BLV Internetseite (Link: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/import-und-export/export/gebrauchsgegenstaende.html>).

Die Gültigkeit dieses Zertifikats entspricht dem Ablaufdatum der Zertifizierung nach ISO 22716. Wenn kein Datum genannt wird, läuft das Zertifikat zwei Jahre nach seiner Ausstellung ab.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

i.V.

Dr. Michael Beer
Vizedirektor